PLANZEICHEN

GEM. § 5 BAUGB, § 2 PLANZV UND ANLAGE PLANZV

GRENZE DES STADTGEBIETES

DARSTELLUNGEN

ALLGEMEINE ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WOHNBAUFLÄCHEN
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
  - GVZ GÜTERVERKEHRSZENTRUM
- SONDERBAUFLÄCHEN
  - UNIVERSITÄT, HOCHSCHULE, FACHHOCHSCHULE
  - BERUFSBILDUNGSZENTRUM
  - KLINIK
  - HOTEL
  - EINKAUFSZENTRUM, GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL
  - PARK & RIDE-ANLAGE
  - SPORT UND FREIZEIT
  - BETREUUNGSZENTRUM
  - TECHNOLOGIEZENTRUM

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - ÖFFENTL. VERWALTUNG / BEHÖRDE
  - KIRCHE GEMEINDEZENTRUM
  - SCHULE
  - SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
  - SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
  - FEUERWEHR
  - KINDERGARTEN, KRIPPE, HORT
  - KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- BUNDESAUTOBAHN
- ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
  - LANDEPLATZ
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- HAFEN

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
  - WASSERWERK
  - GAS
  - KLÄRANLAGE
  - ELEKTRIZITÄT
  - ABFALLBESEITIGUNGSANLAGE

VERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- ELEKTRISCHE FREILEITUNG
- UNTERIRDISCHE HAUPT- ODER FERNLEITUNG (GAS, WASSER, ELT = ELEKTRIZITÄT)

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
  - PARKANLAGE
  - SPORTPLATZANLAGEN
  - ZELTPLATZ
  - WILDGEHEGE
  - BADEPLATZ
  - FRIEDHOF
  - SPIELPARK
  - DAUERKLEINGÄRTEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- WASSERFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE

- FLÄCHEN FÜR NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ
  - N NATURSCHUTZGEBIET
  - L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
  - W FLÄCHIGES NATURDENKMAL
- FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
  - Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- IN AUSSICHT GENOMMENE FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
  - (Ü) VORLÄUFIG FESTGESETZTES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
  - W WASSERSCHUTZGEBIET
- UMGRENZUNG DES BODENPLANUNGSGEBIETES
  - B BODENPLANUNGSGEBIET

KENNZEICHNUNGEN

- FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND

HINWEISE UND SONSTIGE NUTZUNGSREGELUNGEN

- UMGRENZUNG VON SANIERUNGSGEBIETEN
  - SAN SANIERUNGSGEBIET
- NATURA-2000-GEBIETE AUSSERHALB FESTGELEGTER FLÄCHEN FÜR NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ
  - V VOGELSCHUTZGEBIET
  - F FAUNA-FLORA-HABITAT
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZWECKBESTIMMUNGEN INNERHALB EINER ART DER NUTZUNG

0 100 200 300 400 500 m

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I. S. 2586); § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 01.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.1996 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Hildesheim diesen Flächennutzungsplan beschlossen.

Hildesheim, den 30.09.2010

gez. Machens (L.S.)
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim und die Begründung wurden ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim.	Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 05.12.2005 die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen.	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 22.05.2007 bis 15.06.2007 durchgeführt.	Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 15.06.2009 den Entwurf des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Die Entwürfe des Flächennutzungsplans und der Begründung haben vom 28.07.2009 bis 07.09.2009 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.	Der Rat der Stadt Hildesheim hat nach Prüfung der Anregungen gem§B § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan der Stadt Hildesheim zusammen mit der Begründung in seiner Sitzung am 16.11.2009 beschlossen.	Der Flächennutzungsplan der Stadt Hildesheim ist mit Verfügung (Az.:502.4–21101–254021–/498) vom heutigen Tage gem§B § 6 BauGB genehmigt. Der sachliche Teil "Flächen für Ver– und Entsorgungsanlagen. – Sondernutzung Windenergieanlagen" ist gem§B § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.	Der Rat der Stadt Hildesheim ist der in der Genehmigungsverfügung vom 10.01.2011 (Az.:502.4–21101–254021–/498)aufgeführten Ausnahme in seiner Sitzung am 14.02.2011 begetreten.	Die Genehmigung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim ist gem§B § 6 Abs. 5 BauGB am 16.02.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 16.02.2011 wirksam geworden.	Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.
Hildesheim, den 13.10.2009	Hildesheim, den 13.10.2009	Hildesheim, den 13.10.2009	Hildesheim, den 13.10.2009 Der Oberbürgermeister Im Auftrage	Hildesheim, den 30.09.2010	Hannover, den 10.01.2011 Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration Im Auftrage	Hildesheim, den 15.02.2011 Der Oberbürgermeister Im Auftrage	Hildesheim, den 17.03.2011 Der Oberbürgermeister Im Auftrage	Hildesheim, den 09.12.2013 Der Oberbürgermeister Im Auftrage
Der Oberbürgermeister Im Auftrage	Der Oberbürgermeister Im Auftrage	Der Oberbürgermeister Im Auftrage						
gez. Warnecke	gez. Warnecke	gez. Warnecke	gez. Warnecke	gez. Machens (L.S.) Oberbürgermeister	gez. Pommk...	gez. Warnecke	gez. Warnecke	gez. Warnecke

Stadt Hildesheim
Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung

Flächennutzungsplan

Maßstab 1:15.000 im Original
Rechtswirksam: 16.02.2011

Vee./Be.